



## Urteil zu LSG Bbg 13/2

In dem Verfahren LSG Bbg 13/2

vertreten durch ■■■, ■■■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei, Landesverband Brandenburg (Landesvorstand), Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam

vertreten durch ■■■, ■■■

— Antragsgegner —

wegen Einspruchs gegen eine Ordnungsmaßnahme und Sperrung auf Mailinglisten

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis aufgrund schriftlichen Verfahrens am 20. März 2014 beschlossen:

1. **Das Verfahren wird eingestellt.**
2. **Die Mailinglistensperren gem. der Beschlüsse 2013-010 und 2013-013 werden der Form halber aufgehoben.**

### Sachverhalt

Der Antragsteller wehrte sich gegen eine Ordnungsmaßnahme (OM) und eine damit verbundene Sperrung auf Brandenburger Mailinglisten, gleichzeitig gegen eine nicht mit der OM verbundene, frühere Mailinglistensperrung. 1

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg (LV BB). Am 4. Februar 2013 beschloss der Landesvorstand (Beschluss 2013-010) eine Sperre auf Mailinglisten des LV BB. Die Sperre war bis zum 15. Februar 2013 befristet. Am 7. Februar 2013 stellte der Antragsteller Antrag beim Landesschiedsgericht (LSG) auf Aufhebung des Beschlusses. Gleichzeitig beantragte er den Erlass einer einstweiligen Anordnung, dergemäß der Beschluss bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine Wirkung entfalten dürfe. Das Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 1/13 noch am gleichen Tag eröffnet und die einstweilige Anordnung wie beantragt erlassen.

Der LaVo benannte zunächst ■■■ zu seinem Vertreter. Es folgten Schriftsätze des Antragsgegners vom 24. Februar 2013, des Antragstellers vom 7. März 2013 und wiederum des Antragsgegners vom 10. März 2013.

Am 1. März 2013 wurde zur fernmündlichen Verhandlung am 14. März 2013 geladen. Aufgrund von Terminkollisionen wurde die Verhandlung schließlich auf den 15. März 2013 verlegt. Diese Verhandlung wurde durchgeführt. Ein Urteil indes ist bislang nicht veröffentlicht worden, auch nicht im Tenor (§ 12 Abs. 4 S. 2 SGO).

Am 12. Februar 2013 beschloss der LaVo (Beschluss 2013-013) in Reaktion auf die einstweilige Anord-

$\frac{1}{2}$  1/4 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz  
Conrad

Simon  
Gauseweg  
Vorsitzender Richter

Frank  
Jegzentis

Mandy  
Plaswig  
Ersatzrichterin



nung des LSG vom 7. Februar 2013 eine OM (Verweis) gegen den Antragsteller. Gleichzeitig wurde eine erneute Sperre für die Dauer von 3 Monaten beschlossen und von einer für den LaVo positiven Entscheidung im Verfahren LSG Bbg 1/13 abhängig gemacht. Hiergegen legte der Antragsteller am 7. April 2013 Einspruch ein und beantragte die Aufhebung des Beschlusses 2013-013. Das Landesschiedsgericht der 4. Amtszeit hatte zwischenzeitlich seine Arbeit eingestellt. Das Verfahren konnte demgemäß erst am 5. November 2013, nachdem das Landesschiedsgericht der 5. Amtszeit seine Arbeit aufnehmen konnte, unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 13/2 eröffnet werden.

Am 24. Januar 2014 benannte der LaVo [Name] zu seinem Vertreter in den Verfahren LSG Bbg 1/13 und LSG Bbg 13/2. Der Beschluss wurde dem LSG am 28. Januar 2014 mitgeteilt. **3**

Mit Hinweisbeschlüssen vom 29. Januar 2013 teilte das Gericht den Parteien mit, dass nach dem Rücktritt der Richterin Christel Focken vom 22. November 2013 nun gem. § 5 Abs. 6 S. 1 SGO der Richter Frank Jegzentis dem Gericht in beiden Fällen hinzutrat. Gleichzeitig verschmolz das Gericht die Verfahren und führte sie als ein Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 13/2 fort. **4**

Darüberhinaus wurde den Parteien vorgeschlagen, das Verfahren durch Rücknahme aller Anträge zu beenden und von einer Sperrung des Antragstellers auf Mailinglisten abzusehen. Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren bereits fast ein Jahr alt. Aus dieser Zeit waren dem Gericht keine Beschwerden über das Verhalten des Antragstellers auf Mailinglisten bekannt. Solche Beschwerden wurden dem Gericht auch seitdem nicht zur Kenntnis gebracht. Das Gericht hatte aus Gesprächen mit den Parteien weiterhin nicht den Eindruck, dass seitens des Vorstands ein Interesse an der Durchführung der Sperre bestand. Im Gegenteil sah es die Möglichkeit, dass sich beide Parteien darauf einigen, dass dem Antragsteller der Zugang zu den Mailinglisten des Landesverbands weiter gewährt werde. Das Gericht hatte weiterhin den Eindruck, dass auch in Bezug auf alle weiteren Verfahrensgegenstände seitens der Parteien kein Bedürfnis nach einer schiedsgerichtlichen Klärung bestand. **5**

Am 25. Februar 2014 erklärte der Antragsteller die Rücknahme seiner Anträge. Am 28. Februar 2014 erklärte der Antragsgegner die Rücknahme seiner Anträge. Beide Parteien stimmten der Einstellung im Gegenseitigen Einverständnis zu. **6**

## Entscheidungsgründe

### 1. Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

Der Antragsteller beehrte im Verfahren LSG Bbg 1/13 die Aufhebung einer Maßnahme des LaVo BB. **7** Hierfür war erstinstanzlich das LSG BB zuständig, § 7 Abs. 3 S. 1 SGO. Er beehrte im Verfahren LSG Bbg 13/2 die Aufhebung einer Maßnahme und einer OM des LaVo BB. Hierfür war ebenfalls erstinstanzlich das LSG BB zuständig (SGO a.a.O.).

### 2. Zulässigkeit

Die Anrufungen wurden jeweils form- und fristgerecht beim zuständigen Gericht eingereicht. Die Klage **8** war damit zulässig.



### 3. Begründetheit

#### a. Verschmelzung der Verfahren

Das am 5. November 2013 unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 13/2 gründet sich auf den gleichen Lebenssachverhalt wie das Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 1/13. Es ist, abgesehen von der verhängten Ordnungsmaßnahme, auch rechtlich ähnlich bis gleich gelagert. Eine Verschmelzung war daher nur sinnvoll, da so doppelte Arbeit seitens der Parteien und des Schiedsgerichts vermieden werden konnte. **9**

Gleichwohl sieht die SGO die Verschmelzung bzw. Trennung von Verfahren nicht vor. Eine solche ist aufgrund des – im Vergleich zu den möglichen Konstellationen vor den ordentlichen Gerichten – geringen Fallaufkommens auch im Regelfall nicht notwendig: Die Schiedsgerichte befassen sich ausschließlich mit Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten von Mitgliedern bzw. Gliederungen der Piratenpartei und lösen diese vorwiegend nach den Satzungen und dem Parteiengesetz. Bereits diese durchaus überschaubare Menge an Rechtssätzen ist Anzeichen dafür, dass Verfahren vor den Schiedsgerichten der Piratenpartei einer Vereinfachung durch Auftrennung oder Verschmelzung im Regelfall nicht bedürfen. Für einen etwaigen Analogieschluss zum Prozessrecht der ordentlichen Gerichte diverser Rechtswege fehlt es daher bereits an einer Regelungslücke. **10**

Die Schiedsgerichte sind allerdings gem. § 12 Abs. 1 S. 2 SGO gehalten, auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Als „zügig“ ist dabei regelmäßig ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten anzusehen, da in dieser Zeit ein Urteil vorliegen soll. Lediglich die Gewährleistung eines gerechten Verfahrens gem. § 1 Abs. 2 SGO tritt als allgemeine Verfahrensregel hinzu. Was das weitere Verfahren anbetrifft, sind die Gerichte insoweit frei in der Gestaltung, als dass sie den dargelegten Verfahrensvorschriften dient. **11**

Eine Verschmelzung oder aber Trennung von Verfahren kann daher erfolgen, wenn es dem Grundsatz des zügigen Verfahrens dient und den des gerechten Verfahrens nicht verletzt. Vorliegend gründen sich beide Verfahren auf den selben Lebenssachverhalt. Weiterhin wird in dem Verfahren LSG Bbg 13/2 zu Grunde liegenden Beschluss implizit auf das Verfahren LSG Bbg 1/13 verwiesen. Die Entscheidung des vorliegenden Falles hätte damit sogar eine eingeschränkt präjudizierende Wirkung auf das Verfahren LSG Bbg 13/2 gehabt. Die Streitparteien beider Verfahren waren bis hin zu ihren Vertretern identisch. Es war für das Gericht daher kein rechtlicher oder tatsächlicher Nachteil für die Parteien, und damit auch kein Verstoß gegen den Grundsatz des gerechten Verfahrens, zu erkennen. **12**

Durch eine Zusammenlegung konnten indes Argumente, die beiden Sachverhalten gemein waren, innerhalb eines einzigen Verfahrens thematisiert werden, ohne dass eine doppelte Befassung des Gerichts und der Streitparteien notwendig wurde. Insbesondere konnten so auch Querverweise zwischen den Verfahren vermieden werden. Das Gericht erwartete darüber hinaus eben dadurch eine erhebliche Ersparnis an Zeit und Organisationsaufwand, sodass dem Grundsatz des zügigen Verfahrens schneller entsprochen werden konnte, als in einer (weiterhin) getrennten Befassung. **13**

#### b. Einstellung des Verfahrens, Aufhebung der Sperren

Mit Wirkung zum 25. bzw. 28. Februar 2014 erklärten beide Parteien die Rücknahme ihrer Anträge im Einverständnis mit den vom LSG vorgeschlagenen Konditionen. Das Verfahren war daher einvernehmlich einzustellen. **14**

– 3 / 4 –



**PIRATEN  
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam  
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de  
Potsdam, **20. März 2014**  
AZ: **LSG Bbg 13/2**

Teil der vom LSG vorgeschlagenen Einigung war auch, dass der Antragsteller nicht nach Maßgabe der Beschlüsse des LaVo 2013-010 und 2013-013 auf den Mailinglisten des LV BB gesperrt wird. Die Sperren waren daher der Form halber aufzuheben. **15**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung, § 14 Abs. 1 SGO. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an [bundesschiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:bundesschiedsgericht@piratenpartei.de) in Textform einzureichen und zu begründen, § 14 Abs. 2 S. 1 SGO. Der Berufungsschrift ist diese Entscheidung samt dem Aktenzeichen LSG Bbg 13/2 beizufügen, § 14 Abs. 2 S. 2 SGO.